



Verkaufsbedingungen | Stand: 18.06.2025

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Verkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der MAPAL Dr. Kress SE & Co. KG und unseren deutschen Tochtergesellschaften („MAPAL Gruppe“) einerseits und unseren Kunden („Besteller“) andererseits. Unternehmen der MAPAL Gruppe sind: MAPAL Dr. Kress SE & Co. KG, MAPAL WWS GmbH & Co. KG, MAPAL ITS GmbH, Miller GmbH & Co. KG, Präzisionswerkzeuge, August Beck GmbH & Co. KG, Weisskopf Werkzeuge GmbH & Co. KG, WTE Präzisionstechnik GmbH & Co. KG.
- (2) Die Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§§ 14, 310 Abs. 1 BGB). Unsere Verkaufsbedingungen gelten in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung auch für alle unsere zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller.
- (3) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
- (4) Haben wir im Einzelfall individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller getroffen, haben diese Vorrang vor unseren Verkaufsbedingungen. Der Inhalt der individuellen Vereinbarung kann nur durch einen Vertrag in Schriftform oder durch unsere schriftliche Bestätigung nachgewiesen werden.
- (5) Soweit auf gesetzliche Vorschriften verwiesen wird, hat dies lediglich klarstellende Bedeutung. Auch ohne einen expliziten Verweis gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Verkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausgeschlossen werden.

§ 2 Angebot, Annahme

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir Abbildungen, Zeichnungen, technische Dokumentationen, Kalkulationen, sonstige Unterlagen oder Produktbeschreibungen („MAPAL Dokumente“) dem Besteller überlassen haben, gleich in welcher Form.
- (2) Die Bestellung der Kaufsache durch den Besteller ist ein verbindliches Vertragsangebot. Wir sind berechtigt, das Angebot innerhalb von zwei Wochen nach Zugang anzunehmen, sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt.

- (3) Der Mindestbestellwert beträgt € 50,00 (netto).
- (4) Ein Angebot nehmen wir schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung), in Textform (z. B. E-Mail) oder durch Auslieferung an den Besteller an.
- (5) An MAPAL Dokumenten behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. MAPAL Dokumente, die als „vertraulich“ bezeichnet sind, bedürfen vor ihrer Weitergabe an Dritte unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 3 Lieferzeit, Verzug

- (1) Die Lieferzeit vereinbaren wir individuell oder geben sie in der Auftragsbestätigung an.
- (2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers, insbesondere die Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben und den Eingang einer gegebenenfalls vereinbarten Anzahlung voraus. Kommt es insoweit zu Verzögerungen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
- (3) Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere auch Naturkatastrophen, Arbeitskämpfe, rechtmäßige Aussperrungen, Kriege, Pandemien, behördliche Anordnungen sowie sonstige unvorhersehbare, unvermeidbare Ereignisse. Dies gilt auch dann, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten und nachweislich auf die Einhaltung der Lieferzeit von Einfluss waren. Wir werden den Besteller über derartige Umstände und die voraussichtliche neue Lieferzeit unverzüglich informieren.
- (4) Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften, wobei eine schriftliche Mahnung durch den Besteller in jedem Fall erforderlich ist. Geraten wir in Lieferverzug, kann der Besteller eine pauschalierte Verzugsentschädigung („Verzugspauschale“) verlangen. Die Verzugspauschale beträgt für jede vollendete Woche des Verzugs 0,5 %, insgesamt jedoch maximal 5 % des Nettowerts der Lieferung, hinsichtlich derer wir uns in Verzug befinden. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Besteller kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die Verzugspauschale entstanden ist.
- (5) Ist die Lieferung „auf Abruf“ vereinbart, können wir die Kaufsache spätestens nach zwölf Monaten seit Vertragsschluss („Abruffrist“) liefern und in Rechnung

stellen, auch wenn der Abruf vom Besteller bis dahin noch nicht erfolgt ist. Nach Ablauf der Abruffrist können wir unsere Versandbereitschaft gegenüber dem Besteller anzeigen und ihn mit angemessener Frist zum Abruf auffordern. Ruft der Besteller die Kaufsache nicht innerhalb der gesetzten Frist ab, können wir zusätzlich eine pauschalierte Entschädigung für die Lagerkosten verlangen („Lagerpauschale“). Die Lagerpauschale beträgt für jede vollendete Woche 0,5 % des Nettowerts der Kaufsache. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die Lagerpauschale entstanden ist. Erfolgt der Abruf nicht innerhalb der von uns gesetzten Frist, können wir auch anderweitig über die Kaufsache verfügen. Die gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt bleiben unberührt.

§ 4 Lieferung, Annahmeverzug

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. „Ab Werk“ ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Kaufsache an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung zu bestimmen.
- (2) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
- (3) Lieferungen sind, soweit dem Besteller zumutbar, von ihm auch dann entgegenzunehmen, wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen.
- (4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht spätestens mit der Übergabe auf den Besteller über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Kaufsache an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Besteller in Annahmeverzug ist.
- (5) Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er Mitwirkungspflichten oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstandenen Schadens einschließlich Mehraufwendungen zu verlangen.

§ 5 Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

(2) Beim Versendungskauf trägt der Besteller die Kosten für die Verpackung und den Transport ab Werk. Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Besteller. Transport- und sonstige Verpackungen nach der Verpackungsordnung gehen in das Eigentum des Bestellers über und werden von uns nicht zurückgenommen. Ausgenommen hiervon sind Paletten.

(3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer ohne jeden Abzug nach Erhalt der Rechnung und der Lieferung sofort zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

(4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind wir ab einem Lieferwert von € 5.000,00 grundsätzlich berechtigt, eine Anzahlung in Höhe von 30 % des Kaufpreises zu verlangen. Die Anzahlung ist fällig und zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungstellung.

(5) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er nur befugt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Rechte des Bestellers wegen Mängeln der Kaufsache (vgl. § 7) bleiben unberührt.

(6) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (z. B. Einzelanfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Kaufsache herauszuverlangen.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufsachen dürfen vor vollständiger Zahlung durch den Besteller weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen

Dritter auf uns gehörende Kaufsachen hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) zu benachrichtigen.

- (3) Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen gegen Dritte ab, die ihm aus der Weiterveräußerung (einschließlich Mehrwertsteuer) gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies nicht der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (4) Wir werden die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freigeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten bleibt uns vorbehalten.
- (5) Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

§ 7 Mängelhaftung

- (1) Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Grundlage unserer Mängelhaftung ist insbesondere die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Angaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (insbesondere auf unserer Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Öffentliche Äußerungen der MAPAL Gruppe oder im Auftrag der MAPAL Gruppe getätigte Äußerungen, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware gehen Äußerungen sonstiger Dritter vor.

- (3) Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, ist uns hiervon unverzüglich schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Besteller offensichtliche Mängel innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- (4) Der Besteller hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Kaufsache zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Besteller die mangelhafte Kaufsache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Besteller jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren; Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten") bleiben unberührt.
- (5) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Bestellers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Besteller ersetzt verlangen, wenn der Besteller wusste oder fahrlässig nicht wusste, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.
- (6) Verursacht die vom Besteller gewählte Art der Nacherfüllung unverhältnismäßig hohe Kosten, so beschränkt sich der Anspruch des Bestellers auf die andere Art der Nacherfüllung. Das Recht, auch diese bei unverhältnismäßigem Aufwand zu verweigern, bleibt unberührt.
- (7) Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 9 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- (8) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr, gerechnet ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit nach § 438 Abs. 2 BGB (Arglist) längere Fristen vorgeschrieben sind.

§ 8 Retouren

- (1) Der Besteller kann eine mangelfreie Kaufsache innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt retournieren, wenn wir der Retoure zuvor schriftlich zugestimmt haben. Ein Anspruch auf Retouren wird hierdurch nicht begründet. Nach Ablauf der Frist ist eine Retoure nicht mehr möglich.
- (2) Die Kosten der Retoure sind vom Besteller zu tragen und vorab zu bezahlen; dies beinhaltet insbesondere die Kosten für einen versicherten Versand. Der Kaufsache sind alle erforderlichen Dokumente (z. B. Auftrags- und Rechnungssumme, Lieferdatum sowie Grund der Retoure) beizufügen.
- (3) Für Retouren können wir insbesondere auch eine Kostenpauschale von bis zu 20 % des Warenwerts erheben; mindestens jedoch € 35,00. Sofern die Kaufsache vom Besteller bereits bezahlt worden ist, werden wir die Zahlung nach Erhalt der Retoure abzüglich der Kostenpauschale erstatten.
- (4) Eine Retoure ist insbesondere nur möglich, wenn es sich bei der Kaufsache um ein lagerhaltiges Standardprodukt handelt und die Kaufsache neuwertig ist. Eine Retoure ist ausgeschlossen, wenn die Kaufsache bestimmungsgemäß in Gebrauch genommen wurde oder bei Sonderwerkzeugen.

§ 9 Haftung im Übrigen

- (1) Auf Schadensersatz haften wir, gleich aus welchem Rechtsgrund, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur für Schäden aus der Verletzung
 - a) des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) einer wesentlichen Vertragspflicht. Eine wesentliche Vertragspflicht ist die Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (2) Die sich aus vorstehendem Absatz ergebende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Kaufsache übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (3) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des

Bestellers besteht nicht. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 10 Gewerbliche Schutzrechte

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, begrenzt sich unsere Verpflichtung zur Lieferung der Kaufsache frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter („Schutzrechte“) auf das Land des Lieferortes.
- (2) Führt die Benutzung der Kaufsache zur Verletzung von Schutzrechten, welche wir zu vertreten haben, sind wir verpflichtet, dem Besteller das Recht zum weiteren Gebrauch zu verschaffen oder die Kaufsache in für den Besteller zumutbarer Weise derart zu modifizieren, dass die Schutzrechtverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen und in angemessener Frist nicht möglich, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Besteller ein Recht zum Rücktritt zu.
- (3) Der Besteller ist verpflichtet, uns über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich zu informieren.
- (4) Der Besteller haftet dafür, dass die von ihm beizubringenden Unterlagen wie Zeichnungen, Lehren, Muster und dergleichen und die auf Basis bzw. Grundlage dieser Unterlagen anzufertigende Kaufsache in Schutzrechte Dritter nicht eingreifen. Zur Prüfung, ob Schutzrechte Dritter verletzt werden, sind wir in Bezug auf vom Besteller beigebrachte Unterlagen nicht verpflichtet.

§ 11 Gerichtsstand

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem Besteller unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Aalen, wenn der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort (vgl. § 4 Abs. 1) oder am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu erheben.
- (2) Für diese Verkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen über das Internationale Privatrecht. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.